

Urteil des Ehaftgerichts Roth betr. des Totschlag des Hans Örtel aus Eckersmühlen vom 15. August 1475

Stadtarchiv Roth, Nr. 33 fol. 449f, Ehaftgerichtsbuch II (alt Nr. 8)

Text aus: Sammlung Fritz Schöff, „Heimatgeschichte Eckersmühlen, Band 4, 1441 – 1525“

„Betr.: Hans Örtel von Eckersmühlen hat den Contzen Pölvetern zu Prunnaw ermordet

Es ist ein aufrichtiger, redlicher Spruch geschehen und gemacht worden durch den dahier Amtmann, dem Kastner und den Bürgermeistern der Stadt Roth wegen den Contzen Pölvetern, gesessen zu Prunnaw und Hansen Örtel zu Öckersmühl.

Hans Örtel hat den Pölveter getötet. Nun kamen die beiden Parteien vor das Rother Gericht, um sich zu vergelichen. Die Parteien waren vertreten

- a) auf des Pölvetern Seite: die Frau Margareth, des Ermordeten Hausfrau, mit ihren Kindern mit Namen Contzel, Elßpet, Barbara, Kunigund, die sie mit dem Pölveter gehabt hat. Dazu waren noch erschienen ihrer und ihrer Kinder Verwandtschaft: Schalck Contz zu Pruckpach, Schalck Hans zu Parnsdorf, Schalck Fritz zu Pfaffenhofen, Schalck Jörg zu Meckenloe, Schalck Contz (den Schalck Hansen von Parnsdorf Sohn), Hans Vischer zu der Wagnersmühl, Vlrich Vischer zu Prunnaw, Fritz Geul zu Aychelberg, Hans Geiger zu Meckenloe, Hans Rorer zu Prunnaw; und schließlich mit Wissen von Bayern (der Herzöge von Bayern) Hans Pölveter zu Wintersol, Peter Scheffer, Vlrich Scheffer zu Ellendriet (*Ebenried?*), Veit Scheffer zu Haselrewt, Hans Scheffer zu Stadelberg, Jorg Scheffer zu Pogenhausen, Michel Scheffer = alle des genannten Pölveter eheliche und leibliche Söhne, sodann noch des Ermordeten Schwestern: Elsbeth, Agneß und Anna.
- b) Andere Seite nicht aufgeführt.

Der Spruch:

- 1) Hans Örtel, der tetter soll zufaren und kauffen 5 Pfd. wachs an das gotteshaus Allersperg (*als Mutterkirche von Eckersmühlen*), soll die machen lassen zu kerzen und soll jn auff den suntag Egidii mit dreyen Messen besingen lassen und mit der kertzen einer nach dem andern opffer zu altar geen; und 7 messen zu Allersperg dem Pfarrer andingen mit wissen (*der Partei des Ermordeten*), damit die 10 messen gehalten werden.
- 2) Darnach soll Hans Örtel zufarn zu Öckersmühl und soll 10 messen andingen dem pfarrer auch mit wissen und 5 Pfd. wachs; und das soll gescheen hie zwischen sant Michelstag.
- 3) Darnach soll er mer zufaren, soll lassen halten 10 messen und kauffen 5 Pfd. wachs, das soll gescheen zu Rot mit wissen der priesterschaft dasselbst hier zwischen und sant Mertestag (Martinstag).
- 4) Auch soll er zufaren und soll mit sein selbst leib (*also in eigener Person*) thun ein Ochfahrt (*Sühnewallfahrt nach Aachen*) hie zwischen und Ostern.
- 5) Auch mer ein Romfahrt, wo er der am nechsten abkomen mag, hie zwischen und dem Heiltumstag.
- 6) Mer soll Hans Örtel lassen machen ein satinern Crewtz gen Öckerßmül, an dem end (Platz), wo der (Ermordete) schaden genummen hat, ongeverlich, hie zwischen und Allerheiligen.
- 7) Mer soll er zufarn, soll geben der obgenannten Pölvetern seligen kindern, menlich 20 fl., 10 fl. auf sant Michelstag über ein jar (*im darauffolgenden Jahr wiederum 10 fl.*), und der frawen der benannten kindmutter soll er geben 3 fl. auf Lichtmeß nechst.

Quellenbestand Claus Wittek, Ingolstadt

- 8) Und für solich obgeschriben stuck und artickel, so hat Hans Örtel zu pürgen gesetzt: Hansen Vischer zu Hofsteten und Jörgen Protzel zu Öckersmül (*Sie verpflichteten sich, für die Einhaltung der auferlegten Bedingungen und Fristen Sorge tragen zu wollen, und falls Hans Örtel zuvor stirbt, soll deren Erfüllung ihnen zustehen.*).
Dat. an unser lieben frauen assumptionis Ao 1475“

Bemerkungen:

Hans Örtel hat den Contz Pölveter nach einem Trinkgelage im Wirtshaus zu Eckersmühlen (heutiger „Goldener Hirsch“) auf dem Weg zur Brückleinsmühle auf der Höhe der späteren Post/Raiffeisenbank in der heutigen Grimmstraße wohl im Streite erstochen.

Das Sühnekreuz wurde im Jahr 1909 vom Rother Heimatforscher und Schullehrer Johann Georg Mayer auf dem Boden liegend entdeckt und wieder aufgerichtet. Es wurde nach dem Bau des Postgebäudes 1972 in den gegenüberliegenden Schulgarten versetzt und steht seitdem dort.

Zur Zeit des Örtel wurden Mörder bzw. Totschläger nicht unbedingt mit dem Tode bestraft. Sie erhielten meist vom Gericht große bedrückende Auflagen diktiert, welche durch Bürgen abgesichert sein mussten.

Das von Örtel aufzustellende Sühnekreuz war ein Rechtssymbol. Ein Totschläger konnte sich mit der Sippe des Opfers zu Vermeidung von Fehde und Blutrache dahingehend einigen, dass er neben anderen Verpflichtungen die Errichtung eines Sühnekreuzes übernahm.

Dies ist ein Relikt aus altgermanischer Tradition, wo auch ein Mörder bzw. Totschläger von dem Thinggericht zur Zahlung des so genannten „Wergeldes“ an die Sippe des Opfers verurteilt wurde und in den jeweiligen Stammesrechten, ausgehend von der fränkischen „Lex Salica“ um 482 übernommen und in die spätere deutsche Rechtsprechung des Mittelalters („Sachsenspiegel“, etc) und der Neuzeit weiter übernommen wurde. Bis zur Einführung des napoleonischen „Code Civil“ (nach 1806) in den französisch besetzten Teilen Deutschlands bzw. des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Strafgesetzbuches im deutschen Kaiserreich zwischen 1871 und 1901, galt in manchen Gegenden Deutschlands beispielsweise immer noch der mittelalterliche „Sachsenspiegel“ als gültiges Recht.

Auch in unserer heutigen Rechtsprechung ist es möglich, Totschläger (aber keine vorsätzlichen Mörder!) mit hohen Geldbußen und Schadensersatzzahlungen an die Angehörigen des Opfers und allgemeinen Dienst für die Allgemeinheit (meist soziale Arbeiten) zu belegen.

Claus Wittek



Sühnekreuz des Hans Örtel, 1475, Vorder- u. Rückseite / Fotos: Klaus Dösel, Roth